



Antrag

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Drucksache 15/137 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Videoüberwachung im öffentlichen Raum erfasst vor allem rechtstreuere Bürgerinnen und Bürger. Sie birgt das Risiko eines sozialen Konformitätsdrucks, der weit über die Erwirkung rechtstreuen Verhaltens hinausschießt und Unbefangenheit und Freiheit zerstört.

Mit § 32 Landesdatenschutzgesetz und § 184 Landesverwaltungsgesetz hat Schleswig-Holstein gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Videoüberwachung in eng definierten Einzelfällen gelegt. Angesichts der mit dieser Maßnahme verbundenen Risiken sollte hiervon nach Abwägung aller Belange nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Für Regelungen, die eine weitergehende Überwachung erlauben, besteht kein Anlass.

Zweifelloos kann – wie dies die Innenministerkonferenz am 4./5. Mai festgestellt hat – Videoüberwachung in Einzelfällen geeignet sein, polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zu unterstützen. Hierzu enthält das schleswig-

holsteinische Landesverwaltungsgesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Damit können jedoch die Ursachen von Gefahren und von Kriminalität nicht beseitigt werden. Videoüberwachung führt dazu, Gefahren und Straftaten in nicht überwachte Bereiche zu verdrängen.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes für eine Regelung zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum einzusetzen, welche die Vorschläge des Beschlusses der Beauftragten für den Datenschutz des Bundes und der Länder vom 14./15.03.2000 berücksichtigt.
3. Der Landtag fordert den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf, dem Landtag einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, in welcher Weise in Schleswig-Holstein von öffentlichen und privaten Stellen im öffentlichen Raum Videoüberwachung praktiziert wird und mit welchen Maßnahmen einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beobachteten vorgebeugt wird bzw. werden kann.

Klaus-Peter Puls
und Fraktion

Irene Fröhlich
und Fraktion